

BADEN-WÜRTTEMBERG

## Vorstandsneuwahl bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordwürttemberg



Siegfried Häußler



Helmut Wezel

Fotos: privat

Die neugewählte Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordwürttemberg hat für die Amtsperiode 1973 bis 1976 den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung neu gewählt. Dabei wurden Dr. med. Siegfried Häußler (Altbach) als Erster Vorsitzender und Dr. med. Helmut Wezel (Fellbach) als Zweiter Vorsitzender wiedergewählt. Als Beisitzer gehören dem Vorstand an: Dr. med. Heinz Adae (Stuttgart-Bad Cannstatt), Dr. med. Albert Zeller (Stuttgart-Bad Cannstatt), Dr. med. Dietrich von Abel (Schwäbisch Gmünd), Dr. med. Gotthard Schertlin (Geislingen an der Steige) und Dr. med. Hans Berger (Heilbronn). KVNW

NIEDERSACHSEN

## Vorschaltgesetz zum Teil verfassungswidrig

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat in einer Entscheidung über die Klage von 40 Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion gegen das niedersächsische

Hochschul-Vorschaltgesetz festgestellt, daß § 7 Absatz 2 des Vorschaltgesetzes der niedersächsischen Verfassung widerspricht. Dagegen sind die ebenfalls angefochtenen Bestimmungen des § 7 Absatz 1 und 5 mit der Verfassung für vereinbar erklärt worden.

Der für verfassungswidrig erklärte § 7 Absatz 2 sieht vor, daß Bestimmungen der vorläufigen Hochschulverfassungen insoweit aufgehoben sind, als danach Lehrstuhlinhaber, Seminar-, Instituts- und Klinikdirektoren sowie Leiter zentraler Einrichtungen die alleinige Verantwortung für die Verwaltung dieser Einrichtungen und das alleinige Vorschlagsrecht für die Einstellung, Entlassung und Abordnung von Bediensteten haben, die diesen Einrichtungen zugewiesen sind. Außerdem war durch § 7 Absatz 2 der Kultusminister ermächtigt, die allgemeine Organisation der Seminare, Institute, Kliniken und zentralen Einrichtungen, das Vorschlagsverfahren bei der Einstellung, Entlassung und Abordnung und die Stellung von Vorgesetzten zu regeln. In dem vom

Staatsgerichtshof bestätigten § 7 Absatz 1 ist festgelegt, daß Bestimmungen der Vorläufigen Verfassungen, Satzungen, Wahlordnungen und Prüfungsordnungen der wissenschaftlichen Hochschulen, die diesem Gesetz widersprechen, aufgehoben sind.

Durch Absatz 5 wird der Kultusminister ermächtigt, die Hochschulverfassungen mit den sich aus dem Vorschaltgesetz ergebenden Änderungen neu zu fassen und bekanntzumachen.

Nach Auffassung der Sprecherin des Kultusministeriums bleibt auch nach der Entscheidung des Staatsgerichtshofes der wesentliche Inhalt des Vorschaltgesetzes unberührt. Insbesondere werde die Zusammensetzung der akademischen Kollegialorgane durch die Entscheidung nicht betroffen. Der Kultusminister habe bisher von der ihm erteilten Ermächtigung zur Institutsreform nach § 7 Absatz 2 Vorschaltgesetz mit Rücksicht auf das anhängige Verfahren keinen Gebrauch gemacht. WSK/NJ

BERLIN

## Aufforderung nur in verschlossenem Brief

Ob es der Senat für geschmackvoll und mit dem Schutz der menschlichen Intimsphäre vereinbar halte, wenn eine Bezirksstelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin einem Bürger auf einer offenen Postkarte mitteile „Wir bitten Sie, am . . . in unserem Röntgeninstitut . . . vorzusprechen. Sie werden gebeten, vorher gut abzuföhren. Hochachtungsvoll!“, erkundigte sich Ende Dezember vergangenen Jahres ein Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses in einer offiziellen kleinen Anfrage. Der Senat hielt dies nicht und mißbilligte Mitteilungen solcher Art. Man habe sofort veranlaßt, wurde versichert, daß dergleichen Aufforderungen künftig nur noch als verschlossener Brief versandt werden. gr